

SPD-Stadtratsfraktion Eisenach

Marienstraße 57, 99817 Eisenach

Michael Klostermann, Fraktionsvorsitzender

michael-klostermann@web.de, Tel: 0173/1874171



Eisenach, den 29. November 2020

ÄNDERUNGSANTRAG

zum TOP Ö23 der Stadtratssitzung am 01.12.2020

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung)

I. Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

**Der Entwurf der Gebührensatzung wird unter §5 Gebührenverzeichnis wie folgt
geändert:**

4. Reihengrabstätten

4.1 für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre

475 Euro (zurückgezogen)

**4.3 für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen auf 20 Jahre
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr**

343 Euro in die Satzung übernommen - erledigt

6. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen

**6.1.1 Grundgebühr für die Vorhaltung der Trauerhalle/Kapelle auf dem
Hauptfriedhof je Bestattungsfall**

50,00 Euro

**6.1.2 für die Benutzung der Trauerhalle/Kapelle auf dem Hauptfriedhof, Dauer 1
Stunde**

150 Euro

Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde 75 Euro

6.2 Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle/Tiefkühlzelle

6.2.1 bis 6 Kalendertage

50 Euro (zurückgezogen)

über 6 Kalendertage, je weiterer angefangener Kalendertag

10 Euro (zurückgezogen)

6.2.3 Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Tiefkühlzelle je Kalendertag

20 Euro (zurückgezogen)

II. Begründung:

Aus sozialen Gründen wird auf eine Gebührenerhöhung bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Liegezeit 20 Jahre) für verstorbene Kinder bis 5 Jahre verzichtet. Hiermit geht ein rechnerischer Einnahmeverlust von 320 Euro p.a. einher (durchschnittlich ein Fall p.a.). Zur Kompensation der wahrscheinlichen Einnahmeverluste wird die Gebühr bei Urnenreihengrabstätten entsprechend auf 475 Euro erhöht (durchschnittlich 4 Fälle p.a.).

Die Grundgebühr für die Vorhaltung der Trauerhalle/Kapelle wird auf ein moderates Maß von 50 Euro gesenkt. Zur Kompensation wird die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle/Kapelle (Dauer 1 Stunde) auf 150 Euro erhöht, liegt damit in der Gesamtsumme (inkl. Grundgebühr) immer noch unter dem ursprünglich vorgeschlagenen Niveau. Ergänzend wird deshalb auch der Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde auf 75 Euro angehoben.

Als weitere Kompensation für die wahrscheinlichen Einnahmeverluste wird eine moderate Senkung der Gebühren für die Leichenhalle (50 Euro statt 46 Euro, Nutzung ab 7. Kalendertag unverändert bei 10 Euro) sowie die Tiefkühlzelle (20 statt 17 Euro) vorgeschlagen.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Nachkalkulationen für die Jahre 2017 bis 2019 einen rechnerischen Gesamtverlust von ca. 44.000 Euro ausweisen, die durch die Gebührenanpassung kompensiert werden müssen. Da die neue Gebührensatzung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt werden muss, sollte die Verpflichtung der Erhebung kostendeckender Gebühren eingehalten werden. Andernfalls muss der rechnerisch nicht ausgeglichene Verlust durch Kürzungen bei den freiwilligen Leistungen im Verwaltungshaushalt kompensiert werden (Anrechnung bei der Gewährung einer Bedarfszuweisung zum Haushaltsausgleich).

Für die Fraktion

Michael Klostermann

Fraktionsvorsitzender